

Ehrenordnung der Stadt Lüdinghausen vom 21.12.1994

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff.) - SGV.NW. 2023 - hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 20.12.1994 die folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Die Ehrenordnung gilt auch für den Bürgermeister. Seine Auskünfte sind gegenüber dem 1. stellv. Bürgermeister abzugeben. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:
- a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.
 - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes
 - e) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
 - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden, sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln. Nach der Beschlussfassung dieser Ehrenordnung haben die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder innerhalb einer Frist von 6 Wochen dem Bürgermeister erstmalig die schriftlichen Auskünfte gem. § 1 zu geben.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 4

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

Die vorstehende Ehrenordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 20.08.80 außer Kraft.

Lüdinghausen, den 21.12.1994

gez. J. Holtermann
(Bürgermeister)